

Satzung
der
Stadt Düren

für einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 1/31 in Düren "verlängerte Friedenstraße - Girbelsrather Straße" Gebiet nördlich und südlich der Kantstraße.

Aufgrund der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.8.1984 (GV.NW. S. 475) geändert durch Artikel 9 des Rechtsbereinigungsgesetzes 1987 für das Land Nordrhein-Westfalen (RBG: 87 NW) vom 6.10.1987 (GV.NW. S. 342) in Verbindung mit § 81 Abs. 1 Landesbauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauONW) vom 26.6.1984 (GV. NW. S. 419, berichtigt in dem GV. NW. S. 532, geändert durch das Gesetz vom 18.12.1984, GV. NW. S. 803) und vom 21.06. 1988, GV.NW.S. 319) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Düren in der Sitzung vom 01.02.1989 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Anwendungsbereich

1. Die Bestimmungen dieser Gestaltungssatzung werden für einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 1/31 in Düren "verlängerte Friedenstraße-Girbelsrather Straße" im Bereich nördlich und südlich der Kantstraße erlassen.

2. Der Geltungsbereich ist in der nachfolgenden Skizze dargestellt:



§ 2
D ä c h e r

Als Dachform wird für das Hauptdach ein Walmdach vorgeschrieben. Ausnahmen sind nur im Einzelfall nach Abstimmung mit dem Stadtplanungsamt möglich.

Die Dachneigung des Hauptdaches wird mit maximal 30° bestimmt.

Drempel und Dachaufbauten sind nicht zulässig.

Die Firstrichtung des Hauptdaches verläuft parallel zur Kantstraße.

§ 3
Ordnungswidrigkeit

Wer dieser Satzung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 79 der Landesbauordnung NRW.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Düren, den

(Vosen MdB)
Bürgermeister

Ausschnitt

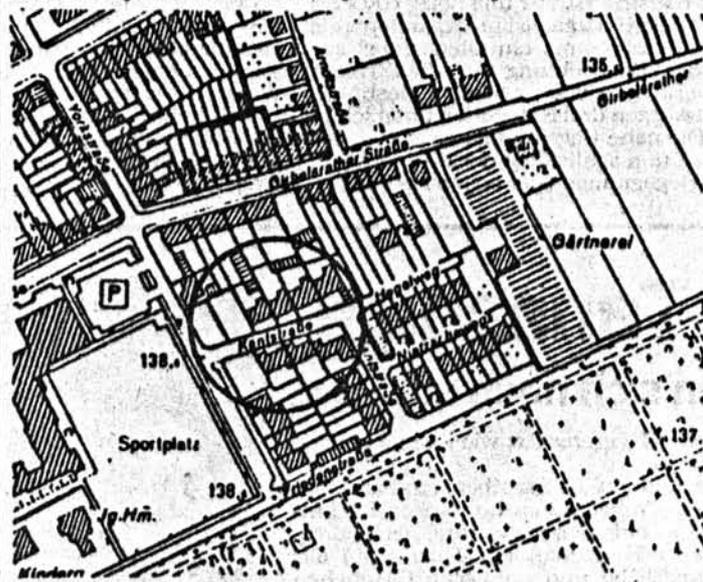
aus dem/des/den Dürener - Zeitung + Nachrichten - Lokal-Anzeiger

vom 30.3. 1989 Nr. 74

Bekanntmachung der Stadt Düren
Satzung
der
Stadt Düren
für einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 1/31 in Düren „verlängerte Friedenstraße - Girkelsrather Straße“, Gebiet nördlich und südlich der Kantstraße vom 21. März 1989

I.
Aufgrund der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 8. 1984 (GV. NW. S. 475), geändert durch Artikel 9 des Rechtsbereinigungsgesetzes 1987 für das Land Nordrhein-Westfalen (RBG 87 NW) vom 6. 10. 1987 (GV. NW. S. 342) in Verbindung mit § 81 Abs. 1 Landesbauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauONW) vom 26. 6. 1984 (GV. NW. S. 419, berichtigt in dem GV. NW. S. 532, geändert durch das Gesetz vom 18. 12. 1984, GV. NW. S. 803, und vom 21. 6. 1988, GV. NW. S. 319) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Düren in der Sitzung vom 1. 2. 1989 folgende Satzung beschlossen.

- § 1
Anwendungsbereich
1. Die Bestimmungen dieser Gestaltungssatzung werden für einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 1/31 in Düren „verlängerte Friedenstraße - Girkelsrather Straße“ im Bereich nördlich und südlich der Kantstraße erlassen.
 2. Der Geltungsbereich ist in der nachfolgenden Skizze dargestellt:



GELTUNGSBEREICH DER GESTALTUNGSSATZUNG

§ 2
Dächer

Als Dachform wird für das Hauptdach ein Walmdach vorgeschrieben. Ausnahmen sind im Einzelfall nach Abstimmung mit dem Stadtplanungsamt möglich.
Die Dachneigung des Hauptdaches wird mit maximal 30° bestimmt.
Drempel und Dachaufbauten sind nicht zulässig.
Die Firstrichtung des Hauptdaches verläuft parallel zur Kantstraße.

§ 3
Ordnungswidrigkeit

Wer dieser Satzung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 79 der Landesbauordnung NRW.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

II.
Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.
Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO. NW.) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düren, den 21. März 1989
Becker
1. stellv. Bürgermeister